



Amtssigniert. SID2013021059053
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

begutachtung@bmukk.gv.at

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBI. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schülervertretungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen);

Stellungnahme

Geschäftszahl VD-529/335-2013

Innsbruck, 19.02.2013

Zu GZ: BMUKK-12.940/0002-III/2/2013 vom 4. Februar 2013

Zum oben angeführten Gesetzesentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Soweit in den gegenständlichen Bundesgesetzen die Anfechtung von Bescheiden beim Bundesverwaltungsgericht vorgesehen wird, kommt es in weiten Bereichen - die im Folgenden noch näher angeführt werden - zur Durchbrechung des im Art. 131 B-VG (idF. der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBI. I Nr. 51, nachfolgend als B-VG [neu] bezeichnet) grundgelegten Systems der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Landesverwaltungsgerichten einerseits und dem Bundesverwaltungsgericht andererseits.

Im gegebenen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung eines dezentralen und bürgernahen Rechtschutzes vor den Landesverwaltungsgerichten in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht im Sinn des Art. 131 Abs. 2 B-VG (neu) „unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden“, eine Systementscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers darstellt. Die Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Rechtsprechung ist im System der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit – wie bisher – Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Ausgehend davon kommt ein Abgehen von Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte zugunsten solcher des Bundesverwaltungsgerichts durch den Bundesgesetzgeber nur im Ausnahmefall und aus wichtigen Gründen in Betracht. Dabei stellen weder das Anliegen einer „bundeseinheitlichen Rechtsprechung“ bzw. „einheitliche Maßstäbe auf Grund einheitlicher Judikatur“ noch die „Komplexität“ bestimmter Verfahren prinzipiell berechtigte Gründe dafür dar, die der Zuständigkeitssteilung zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten zugrunde liegenden Systementscheidungen des Bundesverfassungsgesetzgebers in Frage stellen.

Sollten aus Sicht des Bundes im Einzelfall tatsächlich spezifische Umstände für eine Zuständigkeitsverschiebung von den Landesverwaltungsgerichten zum Bundesverwaltungsgericht sprechen, so scheint es für die Erwirkung einer allfälligen Zustimmung des Landes Tirol unabdingbar, dass diese im Einzelnen rechtzeitig umfassend dargelegt und begründet werden, damit auf dieser Grundlage eine entsprechende politische Willensbildung, ggf. unter Einbindung der Landeshauptleutekonferenz, erfolgen kann.

In den vorliegenden Bundesgesetzen wurde generell eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts normiert und dies lediglich damit begründet, dass sich die Möglichkeit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht - unter Hinweis auf Art. 132 B-VG (neu) - aus der Verfassung unmittelbar ergebe. Die Erläuterungen führen im allgemeinen Teil diesbezüglich auch aus, dass dort, wo andere Organe als die Schulbehörden des Bundes (zB Schulleiterin oder Schulleiter, Konferenz, Prüfungskommission) erstinstanzlich entscheiden, allfällige weitere Berufungsmöglichkeiten zu streichen sind und ebenfalls unmittelbar aus der Verfassung heraus die Beschwerdemöglichkeit beim Verwaltungsgericht besteht. Damit lässt sich jedoch nicht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes begründen. In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes vom zuständigen Bundesminister, den ihm unterstehenden Landesschulräten und den diesen unterstehenden Bezirksschulräten besorgt wird (vgl. § 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2011). Soweit in den vorliegenden Bundesgesetzen im Bereich der öffentlichen allgemeinbildenden und öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen jedoch Bescheide von anderen als den im § 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes genannten Schulbehörden des Bundes erlassen werden, wird seitens des Landes Tirol davon ausgegangen, dass in diesem Bereich keine unmittelbare Bundesverwaltung durch eine Bundebehörde vorliegt.

Fest steht diesbezüglich, dass den Ländern die Organisationskompetenz für die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeiten) der öffentlichen Pflichtschulen im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in diesen Angelegenheiten zukommt (vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG). Die äußere Organisation der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen wurde auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG im Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, geregelt. Darüber hinaus steht die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer der öffentlichen Pflichtschulen (Landeslehrer) in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu (vgl. Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG). Es ist daher offenkundig davon auszugehen, dass es sich bei den bundesrechtlich geregelten Angelegenheiten, die von den Schulleitern etc. im Bereich der öffentlichen allgemeinbildenden und öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen vollzogen werden, nicht um solche handeln kann, die unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden, sondern diese Vollziehung nur in funktioneller Hinsicht dem Bund zugerechnet werden kann.

Derzeit kann eine notwendige Zustimmung des Landes Tirol zu einer Verschiebung der Zuständigkeiten vom Landesverwaltungsgericht zum Bundesverwaltungsgericht in allen Angelegenheiten der vorliegenden

Bundesgesetze, die nicht im Sinn der Art. 131 Abs. 2 B-VG (neu) unmittelbar von den Bundesbehörden besorgt werden, aus den oben genannten Gründen jedenfalls nicht in Aussicht genommen werden. Besondere Umstände, die eine Zuständigkeitsverschiebung zum Bundesverwaltungsgericht zu rechtfertigen vermögen und damit einen Ausnahmefall indizieren, in dem eine Zuständigkeit des Landes Tirol nach Art. 131 Abs. 4 B-VG (neu) ggf. denkbar scheint, sind vorderhand nicht erkennbar.

Im Einzelnen wird der Vollständigkeit halber Folgendes ausgeführt:

Zu Art. 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z. 10 (§ 73 Abs. 4):

Eine Begründung für die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wird in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung nicht angeführt.

Durch die vorliegende Bestimmung soll das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden im Sinne des § 70 Abs. 1 und 72 Abs. 1 entscheiden. Soweit in diesem Zusammenhang Bescheide von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes im Bereich der öffentlichen Pflichtschulen erlassen werden, ist darauf hinzuweisen, dass in diesen Fällen nach Ansicht des Landes Tirol keine unmittelbare Bundesverwaltung vorliegt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen oben unter Punkt I. verwiesen. Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes knüpft gemäß Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG jedoch daran an, dass eine Angelegenheit von einer Bundesbehörde in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird. Für alle anderen Angelegenheiten ist nach dem B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen, die nur mit Zustimmung der Länder auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen werden darf.

Eine notwendige Zustimmung des Landes Tirol zur vorgesehenen Zuständigkeitsverschiebung kann daher nur bei Vorliegen der unter Punkt I näher dargelegten ausnahmsweisen Gründe erwartet werden, die jedenfalls bundesseitig im Einzelnen darzulegen sind.

Zu Art. 5 (Änderung des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes):

Zu Z 1 (§ 10):

Als Begründung für eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes wird in den Erläuterungen angeführt, dass sich die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht aus der Verfassung unmittelbar ergebe.

Da die in § 10 angeführten Angelegenheiten (Zulassung zu Prüfungen und die Anerkennung von Prüfungen) nicht von einer Bundesbehörde in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, liegt nach Ansicht des Landes Tirol keine unmittelbare Bundesverwaltung vor. Diesbezüglich wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gemäß Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG daran anknüpft, dass eine Angelegenheit von einer Bundesbehörde in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird. Für alle anderen Angelegenheiten ist nach dem B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen, die nur mit Zustimmung der Länder auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen werden darf.

Eine notwendige Zustimmung des Landes Tirol zur vorgesehenen Zuständigkeitsverschiebung kann daher nur bei Vorliegen der unter Punkt I näher dargelegten ausnahmsweisen Gründe erwartet werden, die jedenfalls bundesseitig im Einzelnen darzulegen sind.

Zu Art. 6 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985)

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass im Einleitungssatz als letzte Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2012 angeführt wird. Die letzte Änderung erfolgte jedoch durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/2012.

Zu den Z. 1, 2 und 3 (§§ 6 Abs. 2 c, 7 Abs. 5, 7 Abs. 8) und Z. 5 (§ 9 Abs. 6):

Als Begründung für eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes wird in den Erläuterungen wiederum angeführt, dass sich die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht aus der Verfassung unmittelbar ergebe.

In diesem Zusammenhang darf auf die Ausführungen unter Punkt I und zu den Art. 5 und 6 verwiesen werden. Eine notwendige Zustimmung des Landes Tirol zur vorgesehenen Zuständigkeitsverschiebung kann daher nur bei Vorliegen der unter Punkt I näher dargelegten ausnahmsweisen Gründe erwartet werden, die jedenfalls bundesseitig im Einzelnen darzulegen sind.

Zu Art. 7 (Schülerbeihilfengesetz):Zu den Z. 1 bis 5 (§ 13 und 14 Abs. 3) und Z. 7 (§ 16 Abs. 7):

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass im Hinblick auf die in Schülerbeihilfenangelegenheiten unterschiedlichen Vollzugskompetenzen in Verbindung mit Art. 102 Abs. 2 B-VG neben dem Bundesverwaltungsgericht für den Bereich der in die Landesträgerschaft fallenden land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie hinsichtlich der in die mittelbare Bundesverwaltung fallenden Schulen für medizinische Assistenzberufe auch den Verwaltungsgerichten der Länder Zuständigkeiten zukommen. Gleichzeitig wird im neu eingefügten § 16 Abs. 7 eine alleinige Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für sämtliche Beschwerden in Schülerbeihilfenangelegenheiten vorgesehen, ohne die bereits in den Erläuterungen dargelegten Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes zu berücksichtigen.

Seitens des Landes Tirol wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte nicht nur in den - bereits in den Erläuterungen ausdrücklich angeführten - Angelegenheiten des § 13 Z. 2 und 3 besteht, sondern darüber hinaus auch in den Angelegenheiten der Z. 1 (Zuständigkeit in Beihilfenangelegenheiten von Schülern in Zentrallehranstalten, an land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und höheren land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen sowie an Forstfachschulen). Im Gegensatz zu den Fällen der Z 4, für die eine ausdrückliche Zuständigkeit des Landesschulrates - sohin einer Bundebehörde - festgelegt ist, ist in der Z. 1 eine Ministerialzuständigkeit für die Beihilfenangelegenheiten von Schülern in den näher bezeichneten Schulen festgelegt. Dabei handelt es sich dabei um eine singuläre Ministerialzuständigkeit im Rahmen eines an sich bundesmittelbar vollzogenen Regimes. Es liegt in diesem Sinn keine unmittelbare Bundesverwaltung vor, wenn eine Angelegenheit der Bundesvollziehung auf der Ministerialebene als einziger Instanz besorgt wird (vgl. auch *Ludwig K. Adamovich, Bernd-Christian Funk, Gerhard Holzinger, Stefan Leo Frank* in Österreichisches Staatsrecht, Band 2: Staatliche Organisation, 2. Auflage, S. 188).

Eine notwendige Zustimmung des Landes Tirol zur vorgesehenen Zuständigkeitsverschiebung kann daher nur bei Vorliegen der unter Punkt I näher dargelegten ausnahmsweisen Gründe erwartet werden, die jedenfalls bundesseitig im Einzelnen darzulegen sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Schennach
Landesamtsdirektor-Stellv.

Abschriftlich:

An die Abteilungen

Gesundheitsrecht zur E-Mail vom 06. Februar 2013

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6302-2012

Bildung zu Zl. IVa-2/155-2013

Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 05. Februar 2012

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.